Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang

Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 21. Dezember 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz-HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (GV.NRW. S. 239), und des § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen 02/2018) haben die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist

§ 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

§ 6 Rücknahme, Widerruf

§ 7 Zulassungsausschuss

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum und die Zulassung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften (M.Sc.) der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem neurowissenschaftlichen Studiengang, in dem mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist. Eine erheblich inhaltliche Nähe liegt insbesondere dann vor, wenn 60 LP in dem Gebiet der Neurowissenschaften bzw.ihrer Grundlagen vorliegen.

(2) 1Soweit das zugrunde liegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. 2In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Studiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) 1Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. 2Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Bildung einer Punkterangliste. 3Die Punkterangliste wird in der Regel anhand der vorliegenden Unterlagen ermittelt. 4Im Falle eines noch nicht vorliegenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund des vorläufigen Notendurchschnitts. 5Belegen die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern - unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen.

6Die Rangliste bildet sich aus der Summe der folgenden Punktzahlen:

a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. des vorläufigen Notendurchschnittes: 1,0 - 1,5: 4 Punkte, 1,6 - 2,0: 3 Punkte, 2,1 - 2,5: 2 Punkte, 2,6 - 3,0: 1 Punkt, 3,1 - 4,0: 0 Punkte,

b) Für Einzelnoten aus Lehrveranstaltungen oder Prüfungsleistungen mit starkem neurowissenschaftlichen Bezug im Umfang von mindestens 6 LP: Note 1,0 – 1,5: 3 Punkte; Note 1,6 -2,0: 2 Punkte; Note 2,1 – 2,5: 1 Punkt; Note 2,6 oder schlechter: 0 Punkte. Bei mehreren zu berücksichtigenden Prüfungsleistungen nach Satz 1 wird der Mittelwert aus den zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen gebildet.

7Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Science oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

§ 4

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) 1Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfristen). 2Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records)
3. Hochschulzugangsberechtigung
4. Darstellung der Beweggründe für die Wahl dieses Studienganges und der mit dem Studiengang angestrebten Ziele.

(3) 1Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommer- beziehungsweise Wintersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 lit a) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Januar beziehungsweise 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. 2Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Juli bei einer Bewerbung zum Sommersemester beziehungsweise bis zum 31. Dezember bei einer Bewerbung zum Wintersemester nachzureichen. 3Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang.

(4) Ist der Zulassungsantrag nach Absatz 1 fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31. Januar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli berücksichtigt werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen ihre Bewerbung bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. einreichen.

§ 5

Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

(1) 1Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. 2In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. 3Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rücknahme, Widerruf

1Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. 2Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits immatrikuliert wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. 3Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Zulassungsausschuss

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Prüfungsausausschuss stellt insbesondere das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens im Sinne dieser Ordnung.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

1Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. 2Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 2018. 3Gleichzeitig tritt Anlage 1 der Prüfungsordnung zum Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 22. Dezember 2010 (Amtliche Mitteilungen 1/2011), geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2015 (Amtliche Mitteilungen 19/2015), außer Kraft.

 Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 08. November 2017 und des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. November 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 12. Dezember 2017

 Köln, den 21. Dezember 2017

Dekan der Medizinischen Fakultät

der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Thomas Krieg

Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Günter Schwarz